

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

47. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Korr.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 1. Juli 1909.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Verammlungs-, Vergütungsinserate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 74.

Aus dem Auslande.

Deutsche Schweiz. Das Schicksal auch des zweiten Entwurfs für einen neuen Maschinensehtarif ist besiegelt: er ist abgelehnt worden.

Ein bei Redaktionschluss eingegangenes Telegramm meldet nämlich, daß bei der am 26. Juni vorgenommenen Urabstimmung im Typographenbunde die Ablehnung mit erdrückender Mehrheit stattfand.

Bei dem zuerst verworfenen Tarife wurde am meisten der § 1 beanstandet, in dem ein Absatz enthalten war, daß die Prinzipale ihre Angehörigen im ersten Grade (Söhne und Töchter) event. an der Maschine beschäftigen dürfen. Diese Bestimmung bildete damals den Kernpunkt der Agitation gegen den Tarif, obwohl dieselbe niemals eine richtige Bedeutung erlangt hätte. Denn ein Prinzipal, der seinen Beruf versteht und seine Maschine ausnützen will und dem noch etwas an der Gesundheit seines Kindes liegt, wird doch wohl niemals seine Tochter an die Maschine stellen. Das tun nur ganz kleine Kräuter auf dem Lande, und die tun es auch so, ob es im Tarife steht oder nicht. Über diese Bestimmung mußten die Unterhändler damals als Konzeption mit in Kauf nehmen, um den Achtstundentag zu erringen.

Im neuen Entwurf ist nun dieser Passus ausgemerzt, dafür haben aber die neuen Unterhändler (die Zentralkommission der Maschinenseher mit Zugung von zwei weiteren Maschinensehern) die achtstündige Arbeitszeit preisgegeben: für Zeitungsbetriebe gilt die acht- und für Werkbetriebe die 8 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit. Der betreffende Paragraph lautet: „§ 5. Die tägliche effektive Arbeitszeit der Maschinenseher beträgt im Zeitungsbetriebe 8 Stunden, im Werkbetriebe 8 $\frac{1}{2}$ Stunden inkl. die notwendige Pauszeit. Als Werkbetriebe werden solche Betriebe betrachtet, in denen nicht mehr als vier Zeitungsnummern wöchentlich erstellt werden. Zeitungsbetriebe sind solche, in denen fünf und mehr Zeitungsnummern in der Woche erstellt werden.“ Man sieht hieraus, daß der Begriff „Werkbetrieb“ so weitgehend interpretiert wird, daß die meisten Druckereien mit Sechsmaschinen darunter fallen, denn die große Mehrzahl der schweizerischen Zeitungen, hauptsächlich auf dem Lande, erscheint nur dreimal. Aus diesem Grunde mußte der Tarif verworfen werden. Die Unterhändler hätten besser getan, die Verhandlungen abzubrechen, als mit dieser 8 $\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitszeit nach Hause zu kommen, nachdem doch die Delegiertenversammlung in Bern ausdrücklich beschlossen hat, daß nur auf Grundlage des Achtstundentags ein Tarif abgeschlossen werden dürfe.

Neu ist im Entwurfe der folgende Absatz, über dessen Zweckmäßigkeit man verschiedener Meinung sein kann: „Erreicht der Seher nach Ablauf der Gehzeit nur folgende Durchschnittsleistungen: Linotype 5400, Monoline 4400, Typograph 3500, so beträgt der Zuschlag 15 Proz. für die Dauer der folgenden sechs Wochen.“

Somit enthält der Tarif im allgemeinen die gleichen Paragraphen wie der erste, der an dieser Stelle in Nr. 17 eingehend besprochen wurde. Die durchschnittliche Stundenleistung beträgt wie in deutschen Tarife: Linotype 6000, Monoline 5000 und Typograph 4200 Buchstaben. Das Lohnminimum beträgt 25 Proz. Zuschlag zum ortsüblichen Handseherminimum. Bei Schichtenarbeit — wenn der Gehilfe seine Arbeit in einer Schicht absolvieren muß — ist die effektive Arbeitszeit eine siebenstündige.

Betrachten wir den neuen Maschinensehtarif im allgemeinen, so finden wir, daß derselbe nicht nur keine Verbesserung gegenüber dem ersten Entwurfe bringt, sondern eine ganz bedeutende Verschlechterung: für die große Mehrheit der Kollegen die 8 $\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit statt der schon seit Jahren angeforderten achtstündigen. Man hatte allgemein erwartet, daß, nachdem die neuen Unterhändler aus lauter Maschinensehern bestanden, etwas Besseres herauskommen werde. Aber es gab eine große Enttäuschung! Und man beginnt in gewissen Kreisen nun mehr und mehr einzusehen, daß es besser gewesen wäre, den ersten Tarif anzunehmen, der die achtstündige Arbeitszeit enthielt. Das war die damals auch an dieser Stelle zum Ausdruck gebrachte Meinung.

Die Sache kommt nun vor das Einigungsamt. Dort werden die Gehilfenvertreter versuchen müssen, den Tarif günstiger zu gestalten.

Die Prinzipale haben auf ihrer vor zehn Tagen abgehaltenen Generalversammlung diese neue Vorlage eines Maschinensehtarifs mit großer Mehrheit angenommen. Definitiv soll jedoch erst eine Urabstimmung entscheiden.

Romanische Schweiz. Zum beendeten Genfer Zustand ist noch nachzutragen, daß von den 40 Ausständigen der „Tribune“ 25 Kollegen Ausbittelforderungen gefunden haben. Das Blatt selbst wird boykottiert, die Inzerenten sogar auch. Ob es nützen wird, bleibt abzuwarten. Während der Bewegung fandte der Direktor Galfre Anzeigen an Kaufmännerblätter, Sehergesuche enthaltend. Die Kollegen in der „Revue“ sowie in der „Gazette de Lausanne“ verweigerten deren Satz, was verschiedenen Zeitungen Anlaß zu Klagen über „gemerkchaftliche Tyrannei“ gab.

Dänemark. Die Verhandlungen über den neuen Provinztarif sind abgebrochen worden, und zwar von seiten der Gehilfenvertreter. Es ist dem eingeklagten Ausschusse nicht gelungen, auch nur das geringste Resultat zu erzielen. Wie verlautet, sollen sich die Prinzipale die Parole über ihre Haltung gegenüber der Gehilfenchaft im voraus vom Arbeitgebervereine gefokt haben. In einem sieben verhandten Zirkular an die Mitglieder teilen die Gehilfenvertreter mit, daß sie bei den Verhandlungen unter dem Eindrucke gestanden haben, daß die Parole, die die Prinzipale vom Arbeitgeberverein erhalten haben, darauf hinausging, von den Gehilfen die Anerkennung der Prinzipalsforderungen zu verlangen, dahingegen jede, auch die geringste Gehilfenforderung abzulehnen.

Es entspricht dieses Vorgehen der Taktik des dänischen Arbeitgebervereins in den letzten Jahren, alle Konfliktfragen in den verschiedensten Gewerben rein schematisch zu behandeln, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Verhältnisse zu nehmen.

Es tritt nun die verfassungsmäßige Umachung in Kraft, deren in Nr. 43 des „Korr.“ Erwähnung getan ist mit dem Hinzufügen: „Die Zukunft wird zeigen, was sich damit anfangen läßt.“ Der Arbeitgeberverein hat bereits den Geschäftsausschuß der zusammenwirkenden Fachvereine (Zentralkommission der Gemerkchaften) über die entstandene Situation unterrichtet und ihn unter Hinweis auf die erwähnte Umachung aufgefordert, einen Vertreter zu bestimmen, der an den wieder auszunehmenden Tarifverhandlungen teilzunehmen hat. Von seiten des Arbeitgeberverbandes nehme Buchdruckermeister Langtjaer (in Kopenhagen als Scharfmacher bekannt) teil.

Das dänische Verbandsorgan schreibt zu der vorliegenden Situation: „Es ist nicht angängig, sich bereits jetzt über die Möglichkeit eines zu erzielenden Resultats auszusprechen. Alles deutet jedoch darauf hin, daß wir am 1. Juli ohne Provinztarif stehen, und wenn dies geschieht, wird der Kopenhagener Prinzipalsverein die Provinzprinzipale in ihrem Widerstande gegen die Verfestigung der Arbeitszeit (von 9 auf 8 $\frac{1}{2}$ Stunden) und Ordnung der Hilfsarbeiterverhältnisse unterstützen müssen, während er selbst vom 1. Januar 1910 ab (laut Tarif) den Achtstundentag einführen und den Hilfsarbeitern einen höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit gewähren muß. Und das nennt man die Interessen der Kopenhagener Prinzipale wahrnehmen!“

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Die Gewöhnung an die Unfallfolgen.

Im vorigen Jahre hat die Nordwestliche Eisen- und Stahlbergwerkschaft in Hannover eine Broschüre betitelt: „Die Gewöhnung an Unfallfolgen als Besserung im Sinne des § 88 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes“, herausgegeben. Dieselbe enthält 96 Entscheidungen des Reichsversicherungsamts über Finger- und Augenverletzungen als oberster Instanz in der Unfallrechtsprechung mit Gegenüberstellung der betreffenden Schiedsgerichtsurteile. Unter den Entscheidungen befindet sich auch eine, die einen unserer Kollegen, einen Maschinenmeister, betrifft. Als Unfallfolge kommt an der linken Hand in Betracht: Verlust zweier Glieder des Zeige- und eines Glieds des Mittelfingers sowie Bewegungseinschränkung des ersten Glieds des Ringfingers. Die Rente betrug 20 Proz. Das Schiedsgericht lehnte den Antrag der Bergwerkschaft auf Kürzung um 10 Proz. ab, da die vorhandenen Defekte sich gerade bei dem Verurteilten im besonderen Grade geltend machten. Das

Reichsversicherungsamt nahm jedoch die Kürzung um 10 Proz. vor und nahm mit dem ärztlichen Gutachter an, daß der Verletzte in dem seit der letzten Rentenfestsetzung verfloffenen Zeitraume von nahezu 15 Jahren allmählich gelenkt habe, durch Anpassung und Ungewöhnung den nachteiligen Einfluß der Unfallfolgen auf die Gebrauchsfähigkeit der Hand zu verringern. Der wirtschaftlichen Bedeutung der jetzt noch vorhandenen Unfallfolgen würde durch eine Teilrente von 10 Proz. ausreichend Rechnung getragen.

Die Ärzte spielen bei diesen Renten Kürzungen eine Hauptrolle. Die wenigsten dürften jedoch die nötigen gewerbe-fachtechnischen Kenntnisse besitzen. So befindet sich in einem mir vorliegenden Falle, wo einem Maschinenmeister, dem an der rechten Hand das Nagelglied an den drei letzten Fingern fehlt, die Rente von 20 auf 10 Proz. gekürzt werden soll, folgende Stelle im ärztlichen Gutachten: „Da der Verletzte mit Seherarbeit nicht beschäftigt ist, sondern ihm nur die grobe Arbeit an der Maschine obliegt, besteht eine Behinderung durch die Unfallfolge nur insofern, als er nicht die Kraftentfaltung leisten kann wie mit der umgekehrten Hand.“ Daß für den Seher in der Hauptsache der Daumen, Zeige- und Mittelfinger in Betracht kommt, schien der Arzt ebenso wenig zu wissen als wie, daß für den Maschinenmeister nicht nur die Verächtigung von groben, sondern auch von sehr feinen Arbeiten in Betracht kommt, bei denen er durch den Verlust je eines Glieds an den drei letzten Fingern um mindestens 20 Proz. geschädigt ist. Ob ihm jedoch die Rente in dieser Höhe beklagt wird, ist mehr als fraglich, denn von einem anderen Fall aus meiner Praxis wäre hinzu zufügen, daß das Reichsversicherungsamt hier einem Schlosser, dem an der rechten Hand am dritten und vierten Finger je ein Glied, am fünften Finger jedoch einhalb Glied fehlen, die Rente bereits von 25 auf 15 Proz. gekürzt hat.

In einem weiteren Falle, der ebenfalls einen Maschinenmeister betrifft, liegt mir jetzt das Urteil des Reichsversicherungsamts vor. Dieser Kollege hatte den Verlust des linken Zeigefingers zu beklagen und bezog hierfür 15 Proz. Die Berufsgenossenschaft wollte die Rente gänzlich entziehen, da der Kollege sich an den Zustand gewöhnt haben müsse. Der Unfall war ihm im Jahre 1887 zugefallen. Trotzdem Kürzungen um 5 Proz. auch nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in der Regel nicht vorgenommen werden sollen, nahm das Schiedsgericht eine Kürzung um 5 Proz. vor und hielt im Gegensatz zur Berufsgenossenschaft den Verletzten noch um 10 Proz. geschädigt. Gegen dieses Urteil wurde von beiden Parteien Rekurs eingelegt. Die Berufsgenossenschaft beantragte nochmals die gänzliche Entziehung der Rente und der Verletzte wehrte sich gegen die Kürzung um 5 Proz. Für den Verlust des linken Zeigefingers werden in der Regel 15 Proz. gewährt. Das Reichsversicherungsamt verwarf beide Rekurse, bestätigte also auch hier die Kürzung um 5 Proz. Aus der Entscheidung des Reichsversicherungsamts soll des allgemeinen Interesses halber folgendes hervorgehoben werden: „Nach den übereinstimmenden Gutachten des Dr. C. in V. und des Dr. E. in V. handelt es sich bei dem Verletzten um den glatten Verlust des linken Zeigefingers. Der Stumpf ist gut gepulvert, die Narben sind blaß und auf Druck nicht schmerzhaft, auch der Faustschluß vollkommen und steht die Muskulatur des linken Arms nicht erheblich hinter der des rechten Arms zurück. Es ist ferner nach dem Gutachten des Dr. E. die Annahme gerechtfertigt, daß der Verletzte sich in den 21 Jahren seit dem Unfall an den Verlust des linken Zeigefingers gewöhnt und seine Arbeitsweise dem gegenwärtigen Zustande der verletzten Hand angepaßt hat. Es ist demnach in dem Zustande des Verletzten seit der Festsetzung der Teilrente von 15 Proz. eine wesentliche Besserung eingetreten und deshalb eine anderweitige Feststellung der Rente begründet. Das Rekursgericht hat jedoch auf Grund der von ihm vorgenommenen Besichtigung der verletzten Hand nicht die Überzeugung gewonnen, daß der Verletzte durch die bestehenden Unfallfolgen nicht mehr in nennenswertem Maße in seiner Erwerbsfähigkeit geschwächt wird, vielmehr mit Rücksicht darauf, daß der Stumpf des linken Zeigefingers insbesondere ein festes und sicheres Fassen von Gegenständen hindert, in Übereinstimmung mit dem Schiedsgerichte nach Vorschlag des Dr. E. eine um 10 Proz. noch vorhandene Beeinträchtigung

des Verletzten in seiner Erwerbsfähigkeit angenommen. Die Auskunft des Arbeitgebers des Verletzten vom 14. Juli 1908 über die günstigen Arbeits- und Lohnverhältnisse konnte demgegenüber nicht berücksichtigt werden, zumal ihr die von dem Verletzten beigebrachte Bescheinigung des Maschinenmeisters F., wonach dieser den Verletzten bei der Arbeit oft hat unterstützen müssen, entgegensteht. Dem Refusur der Buchdruckerberufsgenossenschaft wie auch des Verletzten mußte somit der Erfolg verjagt bleiben.

In welcher Weise heutzutage die Rentenkirzungen vorgenommen werden, müge man noch an einem der erwähnten Proschüre der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft entnommenen Fall ansehen. In Betracht kommt ein Schirmeister, der den Verlust des linken Zeigefingers zu beklagen hatte. Außerdem kam noch beschränkte Beweglichkeit des Daumens in Betracht. Die Rente betrug 20 Proz. Das Schiedsgericht wies die beantragte Kirzung um 10 Proz. zurück, zumal sich der Verletzte mit der geringer gelohnten Stellung eines Zuschlägers habe begnügen müssen, und weil er auch keine Hilfsarbeiten mehr verrichten könne. Das Reichsversicherungsamt nahm hier wieder die Kirzung um 10 Proz. vor, denn die Berufsgenossenschaft habe den Verletzten nur für diejenige Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit zu entschädigen, welche er durch Unfallfolgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleidet. Hier aber verdiene er den vollen Lohn eines Zuschlägers; damit ist der Beweis erbracht, daß der Kläger in der seit dem Unfall verstrichenen langen Zeit sich an die Folgen des Unfalls gewöhnt hat. Diefelbe Begründung könnte man gegebenenfalls auch einem Obermaschinenmeister, Akzidenzsetzer usw. gegenüber anwenden. Sofern solche Kollegen im Fall eines Unfalls das einfache Minimum noch verdienen würden, könnte es ihnen eventuell ebenso wie dem Schirmeister (ein Spezialarbeiter resp. besser bezahlter Arbeiter im Schmiedeberuf) ergeben.

Nachdem ich mich im vorstehenden in der Hauptsache mit den Kollegen an der Maschine befaßt, soll auch der Fall eines Schriftsetzers, dem Verdrüßte des Kieler Arbeitersekretariats entnommen, Erwähnung finden. Derselbe bezog wegen eines im Jahre 1902 erlittenen Unfalls — Verlust des Endglieds des rechten Daumens — eine Rente von 40 Proz. Auf Grund eines ärztlichen Gutachtens sollte ihm diese Rente gänzlich entzogen werden. Die Berufsgenossenschaft wollte jedoch noch 10 Proz. weiter gewähren. In dem Gutachten heißt es: „Der rechte Daumen ist kaum meßbar verkürzt. Das Nagelglied ist etwas verdickt. Eine an der Innenseite gelegene Narbe hat funktionell keine Bedeutung. Der Nagel ist gut gebildet. Die Beweglichkeit des Endgelenks ist gut, die Beweglichkeit bleibt nur wenig hinter der des Endgelenks des linken Daumens zurück. Die Haut an der Beugefläche des rechten Daumens hat dieselbe Beschaffenheit wie an den übrigen Fingern. Das Gesäß am Daumen ist gut erhalten. Aus dem Befunde geht hervor, daß, abgesehen von einer geringen Verdickung und Verbreiterung des Endglieds (Unterschied links gegen einen halben Zentimeter), Unfallfolgen überhaupt nicht nachzuweisen sind. Daß durch die geringe Verdickung eine erhebliche Beeinträchtigung in Sicherheit und Schnelligkeit beim Schreiben der Lettern bewirkt werden sollte, ist mir ganz unverständlich, zumal das Gesäß gut erhalten ist. Auf Grund des objektiven Befundes kann ich nur sagen, daß kein Grund für die Annahme vorliegt, daß jetzt noch eine in Zahlen abschätzbare Erwerbsbeschränkung durch die Folgen des 5½ Jahre zurückliegenden Unfalls besteht.“ Eine Bescheinigung des Prinzipals, wonach der Kollege beim Sehen erheblich behindert sei, wurde vom Schiedsgerichte nicht berücksichtigt. Auf erbobenen Refus sprach das Reichsversicherungsamt diesem Kollegen 20 Proz. weiter zu, da er durch die noch vorhandenen Schäden an der Ausübung seines Berufs als Schriftsetzer, bei welchem er sich auch des rechten Daumens besonders bedienen müsse, wesentlich behindert sei.

Aus den angeführten Fällen möge die Kollegen ersehen, wie sich die Rechtsprechung von Jahr zu Jahr verschlechtert und wie leicht beim Verluste von Fingergliedern, selbst ganzer Finger, eine Gewöhnung als Verringerung an die Unfallfolgen angenommen werden kann. Sofern die Reichsversicherungsordnung Gesetzeskraft erlangen sollte, verschlechtert sich die Rechtslage noch mehr. Alsdann kommt das Reichsversicherungsamt nicht mehr als Refusur, sondern nur noch als Revisionsinstanz in Betracht. Dann aber soll die Rente gänzlich ruhen, wenn der Verletzte wieder den gleichartigen Lohn wie vor dem Unfälle verdient. Dabei scheint man nicht berücksichtigen zu wollen, daß ein Verletzte, der wieder den gleichen Lohn wie vor dem Unfall erreicht, schließlich bedeutend mehr verdienen könnte, wenn ihn der Unfall nicht zugestoßen wäre. Oder soll auch hier das Minimum zum Maximum werden? Dagegen wird sich die Arbeiterchaft zu wehren haben.

Galle a. S.

Dr. Gildenberg.

Korrespondenzen.

Berufskasse. Zu der am 20. Juni vom Bezirksvorstande nach hier einberufenen Versammlung hatten sich über 40 Kollegen aus Trarbach, Erier und Wittlich eingefunden. Nach Ankunft um 10 Uhr wurde der Buchdrucker Oberhofer ein Besuch abgestattet. Die Mustereinrichtung dieses neuen Geschäfts in bezug auf Reinlichkeit, Luft und Licht verdiente volles Lob. Im Auftrage des verhinderten Prinzipals begrüßte Herr

Redakteur Breitenborn die Teilnehmer, versicherte die Anerkennung des Prinzipals gegenüber den Bestrebungen der Gehilfen und hob hervor, daß gerade die Tarifgemeinschaft es sei, welche dies geschaffen habe. Die nun von 12—2 Uhr folgende Versammlung bot den Kollegen in dem Vortrag über die Geschichte des Verbandes, über den Nachschafftsbericht des Hauptvorstandes und über die Tarifgemeinschaft viel Anregung. Ein anwesendes Nichtmitglied von Bernkastel meldete sich sofort, während die nichtorganisierten Gehilfen von Wittlich wegen zu geringer Entlohnung nicht aufgenommen werden können. — Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen wurde durch einen Spaziergang über den Berg den Trarbacher Kollegen mit einem Besuche Rechnung getragen. Mander Kollege wird die herrlichen, weinreichen Moselorte sobald nicht vergessen.

Hg. Wühl (Baden). Im hiesigen Ortsvereine wurde Klage darüber geführt, daß Kollege Graßmann in den größeren Druckstädten in unserm Gau (in Karlsruhe, Freiburg) Vorträge hielt, die Provinz aber das Nachsehen hatte. Gerade aber die Provinz, in erster Reihe unser Druckort, hätte es notwendig, solche Vorträge zu hören. Die Provinz hat doch daselbe Anrecht, unsern zweiten Verbandsvorsitzenden einmal zu hören. Schreiber dieses glaubt, daß es wohl zu machen gewesen wäre, den Kollegen Graßmann für unsere Gegend zu einem Vortrage zu gewinnen, wenn die maßgebenden Stellen die betreffenden Kollegen resp. Vorsitzenden in unserer Gegend (Provinz) darauf aufmerksam gemacht hätten. Es hätten sich ja verschiedene kleinere Druckorte zusammenschließen können. Es wäre jedenfalls sehr angebracht, die sogenannten rückständigen Kollegen in der Provinz aufzuklären, denn in der Großstadt ist doch alles da, alles auf der Höhe, und Redner gibt es wie Sand am Meere! Aber die armen Provinzler stehen abseits dieser großen Erleuchtung, sie kommen sich selbst vor, als wären sie Kollegen zweiter Klasse. Darum: Mehr Rücksicht walten lassen gegen die vernachlässigten Kollegen in der Provinz!

Anmerkung der Redaktion: Wir haben diesem Monatsheft einige Stachel genommen, um seinen jachlichen Kern nicht darunter leiden zu lassen. Die Kollegen in Wühl behaupten zu viel. Wenn man Beschwerden führen will in der Form, darf man nicht einseitig sein Urteil fällen. Gerade in dem Gau, zu dem Wühl zählt, ist durch Vermittlung des oberhiesigen Gausvorstandes eine gemeinsame Versammlung für die verschiedenen kleineren Druckorte in Donaueschingen mit dem Kollegen Graßmann als Referenten zustande gekommen. (Vergl. Bericht darüber in Nr. 64.) Noch einen Sonntag für eine zweite kombinierte Versammlung der Provinz Kollegen im Gau Oberhein konnte aber Kollege Graßmann nicht zuzugewinnen. Es muß dem Gausvorstande vom Oberhein überlassen bleiben, bei einer ähnlichen Vortragstour die Kollegen der kleineren Druckorte in der andern Himmelsrichtung seines Gaus zu berücksichtigen. Das sei, aber nicht nur den Bühler Kollegen, sondern ganz allgemein gesagt: Je mehr sich die Mitgliedschaften auf einen bestimmten Redner versteifen, um so weniger werden ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Denn der jeweilig in Betracht kommende Redner könnte, und würde er über die stärksten physischen und geistigen Kräfte verfügen, bei weitem nicht allen Ansprüchen gerecht werden. Für sein eigentliches Amt wäre er überdies dann nicht mehr zu haben. Einen andern Weg, die Provinz Kollegen mehr bei solchen Vorträgen zu berücksichtigen, wäre der, daß die Orte, in denen Versammlungen mit namhaften Rednern stattfinden, dies beizeiten in Interzenteile des „Korr.“ bekanntgeben. Das würde für die Kollegen der umliegenden Druckorte dann eine Gelegenheit sein, ihr Interesse zu beweisen, und wäre es auch mit einigen Mark Fahrgeld. Denn ein jeder Druckort kann unmöglich verlangen, daß ein Redner von der Verbandsleitung nach dort zu einem Vortrage geschickt wird. Aber trotz Ermähigung des Interzenteiles für Ungelegenheiten Herkunfts wird es in solchen Fällen meistens unterlassen, die in Betracht kommenden Kollegenkreise auf diese geeignete Weise zu benachrichtigen. Überdies sind solche Vortragstreffen in kleineren Druckorten nicht immer für das Interesse der Provinz Kollegen von erhebender Bedeutung gewesen. So hatte am 16. April die Mitgliedschaft Unsbach die seltene Gelegenheit, den Kollegen Döblin zu hören, und doch hatte sich beschämenderweise nur die Hälfte der Mitglieder eingefunden.

Bezirk Göttingen. (Johannisfest, verbunden mit Druckfachenausstellung.) Auf eine wohlgeungene Feier kann uns erst kurz gegründete Bezirksorganisation zurückblicken. Trotz der schlechten Witterung ließen sich die auswärtigen Kollegen von Ulm, Göttingen, Mürtingen und Stuttgart nach von ihrem Entschließen zu unserm am 13. Juni im „Schloßesaal“ in Göttingen begangenen Jubiläumsest abgeben. Allen Kollegen auch an dieser Stelle unsern besten Dank. Als Referent war Gausvorkämpfer Klein (Stuttgart) erschienen, der in seiner mit großem Beifall aufgenommenen Rede den Werdegang unsrer Organisation seit ihrem Bestehen vor Augen führte. Eines regen Besuchs erfreute sich unsre Druckfachenausstellung, die durch die vielen Beiträge hiesiger und auswärtiger Firmen und graphischen Klubs zu einer sehr reichhaltigen geworden war. Mit der Jubiläumsestfeier konnten wir insolge des freundlichen Entgegenkommens der Direktion der Papierfabrik Salach eine Besichtigung ihres Betriebs verbinden. Diefelbe bot viel Interessantes. In anerkennenswerter Weise hatten sich auch Entschließen die Prinzipale von hier (mit einer Ausnahme, wo die Kollegen den ganzen Tag arbeiten mußten) und von Salach bereit erklärt, uns aus Anlaß der Nachfeier einen halben Tag zu bezahlen. Zu Dank verpflichtet

sind wir auch den verschiedenen Firmen, die durch Verfertigung der benötigten Druckfächer sowie Lieferung von Papier, Karton und Klischees uns einen großen Dienst erwiesen haben.

Gotha. Der Ortsverein Gotha beging sein diesjähriges Jubiläum am 20. Juni durch einen Ausflug über das Steigerhaus nach Georgenthal. Begünstigt durch schönes Wetter, erfreute es sich guter Teilnahme und nahm im dortigen Restaurant „Zum Thüringer Wald“ einen gemüthlichen, zwanglosen Verlauf, zu dem die Typographia ihr Bestes beitrug.

H. Mainz. (Bezirksversammlung vom 20. Juni 1909.) Unter „Geschäftliches“ wurde der Kranken- und Konditionsloftenrapport bekanntgegeben. Es sind gegenwärtig hier 11 Kollegen krank und 27 arbeitslos. Schöne Aussichten für die Gurlenzeit! Neuaufgenommen wurden 15 Kollegen, dagegen gegen zwei der Ausschlusß beantragt. Zu den geplanten Gegenseitigkeitsverträgen des Gaus Mittelrhein und der dadurch bedingten Heraussetzung der Karenz von 26 auf 52 Wochen gab die Versammlung ihre Zustimmung. Die Johannistfeier wird nach dem Verichte des Kommissionsvorsitzenden auf dieselbe Art wie seither in der „Anlage“ (Stadtpark) gefeiert, jedoch findet vormittags im Vereinslokale eine Festversammlung statt, zu der unser Gausvorsteher Fuhs (Mannheim) das Referat übernommen hat. Zum dritten Punkte der Tagesordnung erstattete Kollege Conradi Bericht über die Generalversammlung der Ortskrankenkasse Mainz. Durch starke Inanspruchnahme seitens erkrankter Mitglieder sowie durch Mitgliederverluste infolge der Arbeitslosigkeit arbeitet die Kasse in den letzten Jahren mit hohen Defizits. Zur Sanierung beschloß deshalb die Generalversammlung, die Beiträge um 1/2 Proz. zu erhöhen. Gleichzeitig wurden verschiedene Leistungen der Kasse herabgesetzt, wobei hauptsächlich die Bestimmung, daß der Bezug des Krankengelds erst vom dritten Tage der Krankheit ab erfolgen kann, als besondere Härte empfunden wird. Diese Maßnahmen waren aber eine unbedingte Notwendigkeit, um der Finanzsalamität zu steuern. Unter „Tarifliches“ gelangten zwei Urteile des hiesigen Schiedsgerichts zur Kenntnis der Mitglieder, und zwar wurde ein Maschinenmeister, der ein Engagement annahm, die Stellung jedoch nicht antrat, wegen Kontraktbruchs verurteilt. Der zweite Fall betraf die Klage des Ortsvorsitzenden von Alzey, Kollegen Rufbus, gegen den Druckereibesitzer Pfund daselbst wegen Übertretung der Lehrlingskala. Das Schiedsgericht entschied, daß der überzählige Lehrling zu entlassen sei. Da Herr Pfund sich nun weigert, dem Entscheide Folge zu leisten, beschloß die Versammlung, die Streidung der Firma aus dem Tarifverzeichnis zu beantragen. Eine weitere Angelegenheit, die wert ist, daß die Kollegen auch hier davon unterrichtet werden, kam in der Versammlung zur Sprache. Ein Maschinenmeister wechselte in einem Druckorte des Bezirks seine Stellung, und zwar trat er bei einer Konfekturhandlung am selben Ort ein. Die erste Firma legte nun einen Vertrag vor, in dem Strafen bis zu 1500 Mk. vorgesehen waren und nach dem sich der Maschinenmeister verpflichtet haben sollte, bis zu zwei Jahren nach seinem Austritte bei keiner Firma am Ort einzutreten. „Leider“ hatte jedoch der Maschinenmeister diesen schönen Vertrag zu unterschreiben vergessen, ganz abgesehen davon, daß solche Verträge tariflich unzulässig resp. durch den Tarif annulliert werden. Trotzdem wurden dem Kollegen große Schwierigkeiten bereitet, bis er seinen Konditionswechsel glücklich ohne Schaden zu nehmen vollzogen hatte. Und jetzt kam noch ein Fall! Ein hiesiger Prinzipal, in dessen Druckerei die Maschinenmeister öfter wechseln, suchte bei verschiedenen Gelegenheiten die Intervention des Vertrauensmanns nach. Da der betreffende Kollege (der, nebenbei gesagt, auch ein Vertrauensmann ist, wie er sein soll) nun in einigen Fällen anderer Meinung wie der Prinzipal war und das Recht der Gehilfen vertrat, behauptete der Prinzipal, der Vertrauensmann, der nach seiner Ansicht eine Tarifinstitution sei, vertrat einseitig den Gehilfenstandpunkt. Er verlangte nun, daß der Vertrauensmann eine Druckereiversammlung einberufe, die sich mit der Wahl eines neuen Vertrauensmanns befaße, da er mit ihm nicht mehr konferieren könne. Der also „Ungelegte“ legte dies Unsuchen ab mit dem Bemerkung, daß die Einberufung einer Druckereiversammlung wohl seine Sache allein sei. Es wurden nun zwei andere Kollegen ins Kontor beschiednen, denen der Prinzipal sein Anliegen vortrug. Eine Druckereiversammlung kam nunmehr zustande. Sprecher waren außer dem Vertrauensmann, dem von sämtlichen Kollegen der Firma das größte Vertrauen ausgesprochen wurde, hauptsächlich die bei der Firma Vertrauensstellungen bekleidenden Kollegen. Dieselben plädierten für die Wahl eines neuen Vertrauensmanns, obgleich sie soeben dem alten ihr Vertrauen ausgesprochen hatten! Und der „Neue“ wurde gewählt!!! Da die Wahl aber auch einen rechtlich denkenden Kollegen traf, steht zu befürchten, daß ihm bald daselbe Schicksal widerfährt wie seinem Vorgänger. Die Versammlung tabelte deshalb das Verhalten der Kollegen, die dem Prinzipale nicht rundweg erklärten: Wir sind mit unserm Vertrauensmann zufrieden, wir wählen keinen neuen! Wohin sollte es auch führen, wenn jeder Prinzipal die Vertrauensmänner der Gehilfen ablehnen könnte. Wo bliebe der tarifliche Schutz des Vertrauensmanns, wenn solches Vorgehen Schule machen sollte. Unter „Verschiedenes“ fanden sodann noch einige weitere Angelegenheiten ihre Erledigung. Besucherzahl: 144 Mitglieder.

Mannheim. In der Maschinensetzerverversammlung am 12. Juni, die zum erstenmal im neuen Lokale „Goldenes Schiff“ stattfand, wurden fünf Kollegen

in den Klub aufgenommen. Nachdem dann einige gesellschaftliche Angelegenheiten erledigt, fand ein Vortrag statt über die neue Hertulesmaschine. — Am 11. Juli findet bei der Firma Rohde in Kaiserslautern die Besichtigung einer Monotypemaschine statt.

Marionverder. Unser Ortsverein hatte zu seinem am 20. Juni abgehaltenen Johannistag an die Ortsvereine und Mitgliebschaften des Gaus Westpreußen Einladungen ergehen lassen, und viele waren diesem Rufes gefolgt. Mit den Morgenjungen trafen Kollegen aus Säng, Elbing, Graudenz, Marienburg, Rosenburg und Pöplin hier ein. Der Maschinenleberklub Westpreußen war darunter fast vollständig vertreten. Nach einer Besichtigung einer im Betriebe vorgeführten Monoline in der Hofbuchdruckerei R. Ranter folgte eine Festversammlung im Vereinstokale „Lidoli“. Nach Begrüßung der auswärtigen Kollegen durch den Vorsitzenden erstattete Gausvorsitzender Nagroski, der sich auf der Rückreise von Berlin befand, Bericht über die Gausvorsitzendenkonferenz und beleuchtete sodann in seiner markanten Weise verschiedene aktuelle Fragen in unserer Organisation, wofür ihm lebhafter Beifall dankte. Nach kurzen Ansprachen einiger auswärtiger Kollegen wurde die stark besuchte Versammlung mit einem brausenenden Hoch auf den Verband geschlossen. Hierzu folgte ein Rundgang durch die Stadt. Am Nachmittag führte das Dampftrio die Kollegen mit ihren Angehörigen nach dem Luftkurort Rehforf, woselbst sich in dem Festlokale bald ein fröhliches Treiben entwickelte und freies Lied und Wort zu seinem Rechte kam. Mit den Abendjungen eilten die auswärtigen Kollegen dann wieder ihrer Heimat zu in dem Bewußtsein, ein schönes Johannistagkollegial gefeiert zu haben. Allen, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben, sei auch an dieser Stelle bestens dankt.

K-t. Osterode (Stfpr.). Nachdem unser Ort lange Zeit als ungünstiges Feld für den Verband betrachtet werden mußte, haben sich die Verhältnisse seit Jahresfrist hier sehr zu unserm Gunsten gebessert. Vor etwa einem Jahre standen dem zehn Mitglieder starken Ortsvereine des Gutenbergbundes nur drei Verbandsmitglieder gegenüber, während jetzt elf Verbandsmitglieder, vier Gutenbergbünder und ein N.-B. hier konditionieren. In einer am 1. Mai einberufenen Versammlung wurde deshalb beschlossen, einen Ortsverein zu gründen. Infolge besonderer Umstände war es uns erst am 20. Juni möglich, diesen Tag im Beisein unsers Gausvorsitzenden Reissner und von Kollegen aus Allenstein und Reidenburg zu feiern. Kollege Reissner hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag, zu welchem die hiesigen Nichtmitglieder eingeladen und auch fast vollständig erschienen waren. Wir wollen hoffen, daß auch sie alle diese belehrenden Worte sich zu Herzen genommen haben. Dem Kollegen Reissner sagen wir hiermit unsern besten Dank für sein Erscheinen, das um so mehr anzuerkennen ist, als derselbe direkt von der Gausvorsitzendenkonferenz in Berlin zu uns kam. — Ortsvereine, welche in ihrer Bibliothek Duplikate besitzen, werden gebeten, dieselben doch unserer nun anzulegenden Bibliothek zu überweisen. Etwas Überweisungen bitten an den Kollegen R. Kraft, Ritterstraße 20, zu senden.

Rundschau.

Ferien! Die Buchdruckerei Luge & Vogt in Berlin, Friedrichstraße 16, bewilligte aus Anlaß ihres zehnjährigen Bestehens ihrem gesamten Personalte bei einjähriger Tätigkeit im Geschäft drei Tage, vom zweiten Jahr an sechs Tage Ferien. In diesem Jahr erhielten auch diejenigen, die noch nicht ganz ein Jahr im Geschäft tätig waren, drei Tage frei. — Die Buch- und Steindruckerei Gustav A. Schmidt in Hamburg bewilligte ihrem gesamten Personalte Ferien, und zwar nach halbjähriger Tätigkeit drei Tage, nach einhalb Jahren vier und nach drei Jahren sechs Tage.

Ferienverlängerungen: Statt der bisherigen Höchstdauer von drei Tagen gewährt die Firma W. W. (Ed.) Klambt, G. m. b. H. in Hamm, nunmehr nach einjähriger ununterbrochener Tätigkeit zwei Tage, nach zweijähriger drei, nach vierjähriger vier und nach fünfjähriger fünf Tage Urlaub. — In der Druckerei des „Volksfreund“ in Karlsruhe gibt es nunmehr nach einem Jahre sechs, nach fünfjähriger Tätigkeit neun und nach zehn Jahren zwölf Tage Urlaub.

Über einen Fall von Ferienentziehung müssen wir leider aus Berlin berichten. Dort hat die Bindendruckerei („Nationalzeitung“) ihren Maschinenlebern den seit 1901 gewährten dreitägigen Urlaub in diesem Jahre verweigert.

Der Gehilfenprüfung in Silberstein haben sich in den letzten Wochen sieben Auslernende unterzogen. Auf ihre Gehilfenarbeit erhielten fünf das Prädikat „Gut“, einer „Genügend“ und einer „Kaum genügend“. Bei der Arbeitsprobe holten sich sechs die Note „Gut“ und einer „Genügend“. Bei der theoretischen Prüfung belanden zwei „Gut“ und fünf „Genügend“.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst auf Grund hervorragender gewerblicher Leistungen wurde dem Prinzipale Karl Jünne in Wiesbaden, der im April 1904 schon die Gehilfenprüfung mit „Ausgezeichnet“ bestand, bereits im Herbst vergangenen Jahres zuerkannt. Die entsprechende Notiz in Nr. 69 erlaubt dadurch eine Erweiterung.

Im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig (Polzstraße) wird die im ersten Obergeschloß untergebrachte Literarische und Jahresausstellung der hervorragenden Erscheinungen des Buch-, Kunst-, Landkarten- und Musi-

kalienverlags viel besucht. Der auswärtige Besuch übersteigt jedoch den von Leipzig, was kein gutes Zeichen für die buchgewerblichen Kreise der deutschen Druckmetropole ist. In den unteren Räumen hat der Berliner Buchkünstler E. M. Weiß mit einer Kollektion seiner vorzüglichsten Arbeiten Platz gefunden. Das Buchgewerbehaus ist geöffnet wochentags von 9-6 Uhr und an Sonntagen von 11-2 Uhr.

Über die Bücherproduktion in den fünf wichtigsten Kulturländern berichtet das vor kurzem in seiner dritten Auflage erschienene „Handwörterbuch für Staatswissenschaften“. Danach erschienen in:

	1886	1890	1906
Deutschland	16253	18875	28703
England	5210	5735	8603
Frankreich	12831	13643	10898
Italien	11068	10339	6822
Bereinigte Staaten	4676	4550	7130

50038 53151 62165 Bücher.
Das Resultat dieser vielleicht noch einige Mängel aufweisenden Statistik ist, daß statt einem Drittel im Jahre 1886 im Jahre 1906 die Hälfte der in den genannten Ländern produzierten Bücher auf Deutschland entfällt. Nicht wenig zu diesem Erfolge haben sicherlich die technisch auf der Höhe stehenden Arbeiter im deutschen Buchdruckgewerbe und die tariflich geordneten Verhältnisse dazu beigetragen.

In Sachen der Vergeltung der tätlichen Druckarbeiten nur an Tariffirmen hatte der Ortsverein Viebrich an den dortigen Magistrat eine Petition eingereicht. Darauf ging folgender Bescheid ein, den wir den Stadtverwaltungen, die in solchen Fällen sich weniger sozialverträglich gezeigt haben, zur geeigneten Danadachtung empfehlen möchten: „Wir sind gern bereit, den Wünschen des Vereins zu entsprechen, und städtische Druckarbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, die den Tarif schriftlich anerkannt haben. Wwegen sind wir nicht in der Lage, die Buchdruckereien von Rastke und Windling auszuschießen, wofür dieselben den Tarif anerkennen, trotzdem sie keine Gehilfen beschäftigen. Wir werden diesen beiden Firmen eine Mitteilung dahin zugehen lassen, daß sie auf Forderung städtischer Druckarbeiten erst dann wieder rechnen dürfen, wenn sie uns den betreffenden Nachweis erbracht haben.“

Den Dank vom Hause Habsburg für Streiberecher hat ein bei dem Arbeitgeberverbandsvorstandenden Zilleßen eingespungener Klausenreißer in der üblichen Weise erhalten, daß von den gemachten schönen Verprechungen recht wenig Wirklichkeit wurde. In einem Berichte des Berliner „Vorwärts“ über eine Gewerbevereinbarung wird die erbauliche Geschichte in der Hauptsache folgendermaßen erzählt: Am 26. Oktober d. J. stellten die in der Gutenbergbuchdruckerei (Zuhaber: Pastor Fr. Zilleßen), beschäftigten Buchdrucker die Arbeit ein, nachdem das Tarifamt der Buchdrucker die Streichung der Firma aus dem Verzeichnisse der tariffreien Buchdruckereien vollzogen hatte. Die Firma hatte sich der Hilfe einer Anzahl nichttarifreier Gehilfen verschert, darunter auch der des Klägers. Mit diesem schloß die Firma einen Vertrag auf die Dauer von zwei Jahren ab. Nebenher wurde dem Kläger für seine Dienste in der Not während der Zeit des Kampfes eine Extrazuschußabgabe von 5 Mk. pro Woche zugesichert. Die Firma zahlte auch für die ersten fünf Wochen die zugesicherte Entschädigung, aber dann nicht mehr. Auf Wunsch des Klägers sollte das Arbeitsverhältnis am 1. Oktober d. J. beendet werden. Es fand aber bereits am 21. Juni ein für den Kläger unerwartetes Ende. Der Kläger hatte sich, wie aus einem dem Gerichte vorgelegten, vom Kläger unterschriebenen Revers hervorzuheben, nicht so betragen, wie es der Arbeitgeber erwartet hatte. Durch seine Unwahrhaftigkeit hat er dieser öfter betrübten und in unangenehme Lagen gebracht. Dafür mußte der Kläger seinem Arbeitgeber, der ihm brieflich versprochen hatte, für seine ganze Zukunft sorgen zu wollen, durch seinen Revers das Recht einräumen, ihn bei der nächsten gleichartigen Gelegenheit aufs Pflaster zu werfen. Von diesem Rechte hat die Beklagte am 21. Juni Gebrauch gemacht. So verlor der Kläger alle Ansprüche auf die von der Beklagten eingeführten, sich sehr schön ausnehmenden Wohlfahrtsleistungen wie Krankenzuschuß, Sterbegeld, Witwenrente usw., die er sich mit 1,35 Mk. pro Woche erkaufte hatte. Kläger erhob nun Anspruch auf Zahlung der Entschädigung von 5 Mk. pro Woche für die 24 Wochen seiner Tätigkeit, die ihm für diese vorkaufte wurde. Das Gericht wies den Kläger aber mit seinem Anspruch ab. In den Gründen hieß es: Die Frage, was unter dem „Kampfe“, den die Beklagte zu führen hat, zu verstehen sei, könne dahingestellt bleiben. Kläger habe seine vermeintlichen Forderungen aus dem Arbeitsverhältnisse nahezu ein halbes Jahr ansetzen lassen, ohne diese bei den regelmäßigen Lohnzahlungen zu reklamieren. Kläger hätte seine Forderung bei den Lohnzahlungen geltend machen und sie im Weigerungsfalle einlagern müssen. Da dies nicht geschah, konnte die Beklagte mit Recht annehmen, daß der Kläger ebenso wie seine Kollegen, von denen drei als Zeugen vernommen worden sind, mit dem Fortfalle dieser Extrazuschußabgabe einverstanden war. — Das alte Lied: Die mit Mühe und Not aufgeschichteten Klausenreißer sind wie in kollegialer, so auch in moralischer Beziehung defekte Menschen. Der Arbeitgeber, der vorher goldene Berge den Klägern in der Not versprochen, ist heilfroh, wenn der Gesellschaft wieder abschließen kann. Nun aber pocht der Herr Arbeitswillige auf seine „Rechte“. Nächste Folge: Klage beim Gewerbegerichte. Weitere Folge:

Der Streikbrecher wird mit seinen Ansprüchen abgelesen. Effekt: Beide Teile bringen bei Austragung ihres Streits vor Gericht Interna zur Sprache, die die bei einem Streikbruch agierenden Hauptpersonen nur noch in einem höheren Licht erscheinen lassen.

Störung der nächtlichen Ruhe durch den Druck von Zeitungen ist schon häufig Gegenstand von Klagen auf Unterlassung einer solchen nächtlichen Arbeit gewesen. Auch ein Zeitungsunternehmer in Oldenburg wurde von einem guten Nachbar in dieser Weise beunruhigt. Von 9 Uhr abends bis 8 Uhr früh, verlangte der dadurch in seinen Einkünften aus dem Hause sich beeinträchtigt fühlende Kläger, sollte jedes derartige Geräusch unterbleiben. Land- und Oberlandesgericht in Oldenburg erkannten auf Ablehnung des Klagenantrags und das Reichsgericht verwarf die hiergegen eingelegte Revision mit einer Begründung, in welcher diese bemerkenswerte Stelle enthalten ist: „Es handle sich um ein ganz gleichmäßiges, auch nach Unterbrechungen gleichmäßig wieder einsetzendes Geräusch, an das sich ein normaler Mensch leicht gewöhne und dessen Stärke zu unbedeutend sei, als daß sie eine wesentliche Störung der Bewohner des Nachbarhauses zur Folge haben könnte.“

Eine Anzeigenzentrale der deutschen Provinzpreise hat sich als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gebildet. Vorsitzender ist ein Zeitungsverleger in Bad Eilen. Günstige Verhältnisse im Provinzzeitungsweien zu schaffen ist der Zweck dieser neuen Interessentenorganisation. Über das Wie sind wir nicht näher unterrichtet.

Ein Solidarisitätsstreik wegen Maßregelung eines Gelehrten unternahm das männliche Personal der Druckerei Herbin in Montluçon (Frankreich). Von 140 Arbeitern legten 138 die Arbeit nieder.

Die Gewerbegerichtswahlen in Hannover, die, im Gegensatz zu dem bisherigen Wahlverfahren, erstmalig auf Grund des Verhältniswahlsystems stattgefunden haben, zeigten folgendes Ergebnis: Bei der Wahl der Beisitzer aus Arbeitgeberkreisen, die eine auffallend schwache Beteiligung zeigte, sind 1630 Stimmen abgegeben worden. Davon entfielen auf Liste I (Handels- und Handwerkskammer usw.) 1371 Stimmen = 20 Beisitzer, Liste II (Gewerkschaftskarte) 249 Stimmen = 4 Beisitzer. Trotz sehr ungleicher Einteilung der Wahlbezirke (ein Bezirk hatte nur 189, ein anderer aber 2859 Wahlberechtigte) kann die organisierte Arbeiterkraft mit diesem ersten Versuche der Beteiligung an der Wahl von Arbeitgebern zufrieden sein. Bei der Wahl der Beisitzer aus Arbeitnehmerkreisen wurden 8133 Stimmen abgegeben. Liste I (Christliche und anderer Mißmach) brachte es auf 650 Stimmen = 2 Beisitzer, Liste II (Gewerkschaftskarte) auf 7483 Stimmen = 23 Beisitzer. Von den eingetragenen Wählern gaben diesmal 74,04 Proz. ihre Stimmen ab, gegen 69,50 Proz. vor drei Jahren. Die Christlichen Gewerkschaften haben demnach 2069 Stimmen gewonnen, während es die Christlichen trotz aller Anstrengung nur auf 33 Stimmen Zuwachs brachten.

Bei den Vertreterwahlen zur Generalversammlung der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Zweibrücken ging die Liste des freien Gewerkschaftskarteis glatt durch. Eine Gegenliste war nicht aufgestellt trotz Vorhandenseins christlicher Gewerbevereine. Unsere Kollegen befinden sich in der Zahl von 19 unter den gewählten Vertretern.

Estrafen von 20 und 50 Mk. für Nichtbenutzung des Arbeitsnachweises verhängen die Berliner Glasmeister über diejenigen unter sich, die den Innungsarbeitsnachweis beim Suchen von Arbeitskräften umgehen. Wir haben Verständnis dafür, daß Unternehmerorganisationen ihre Bestrafung ebenfalls beachten wollen. Wenn aber Arbeiterorganisationen die Nichtbenutzung des Arbeitsnachweises in dieser Weise ahnden wollten, so würde das liebliche Geheiß über unerhörten Terrorismus nicht zu schwach ertönen. Dieses Zweierlei in Logik und Moral ist es eben, was den Unternehmerverbänden und ihrer Presse immer wieder vorgehalten werden muß.

Die Prämierung für Krankenkassenbetrüger will trotz der fortgesetzten Hinweise der Presse auf die meist harte Befragung in Betrugsfällen, die von Arbeitern zungunsten von Unternehmern verübt werden, nicht aufhören. Jetzt ist ein Eisenbahnbaunternehmer in Berlin, der 414,70 Mk. an Krankenkassenbeiträgen und Eintrittsgeldern an die dortige Allgemeine Ortskrankenkasse nicht abführte, welche Summe auch sonst auf keine Weise beizutreiben war, auf Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu — 15 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Auf diese Weise werden die Klassenbetrügereien freilich nicht eingedämmt werden.

Die in Nr. 72 gegebene Mitteilung, daß bei der Aussperrung der Lithographiekarbeiter in Solnhofen die vorhandenen wenigen freiorganisierten Steinarbeiter weiterarbeiten, anstatt sich mit den ausgesperrten christlichen Organisationsrichtung solidarisch zu erklären, bestärkt sich leider. Die Christlichen haben sich früher den Freiorganisierten gegenüber unschön benommen, deshalb der bedauerliche Beschluß, an dem die Leitung des Steinarbeiterverbandes unschuldig ist. Die christlichen Gewerkschaften haben oft schon jede Solidarität in gleichgelagerten Fällen vermissen lassen und sind deshalb mit Recht getadelt worden von unserer Seite. Durch ein solches Verhalten wie in Solnhofen verwirken unsere Organisationen jedoch das Recht dazu. — Die vom Gewerbegericht angebotene Vermittlung in Sachen des Streiks der Bauarbeiter in Hamburg ist von den Unternehmern abgelehnt worden. Die Bauherren arbeiten

